

# Satzung

Lucia Palliativ e.V.

Förderverein für die Palliativversorgung am Katholischen Klinikum Bochum

## § 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen: „*Lucia Palliativ e.V. Förderverein für die Palliativversorgung am Katholischen Klinikum Bochum*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Bochum.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Palliativmedizin am Katholischen Klinikum Bochum. Unter Palliativmedizin wird dabei die ganzheitliche Betreuung von Patienten mit einer weit fortgeschrittenen und nicht heilbaren Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung verstanden, für die das Hauptziel der Begleitung der Erhalt größtmöglicher Lebensqualität ist. Diese Begleitung schließt die An- und Zugehörigen der Patienten ein.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

a) finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung der Palliativmedizin am St. Josef-Hospital sowie damit verbundener Dienste, insbesondere die Palliativeinheit Lucia und der stationäre palliative Konsildienst,

b) finanzielle Förderung von Aus-, Fort und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Palliativmedizin des Katholischen Klinikums Bochum,

c) finanzielle Förderung der palliativmedizinischen Aus-, Fort und Weiterbildung von Mitarbeitern sämtlicher Einrichtungen des Katholischen Klinikum Bochum,

d) finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet der Palliativmedizin für eine Fachöffentlichkeit, aber auch von Veranstaltungen zur Entwicklung von palliativem Wissen und Entwicklung einer palliativen Kultur in der allgemeinen Bevölkerung,

e) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten, die sich der Betreuung unheilbar kranker Patienten mit fortgeschrittener Erkrankung widmen,

- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Beschaffung von Finanzmitteln.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Förderverein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Fördervereins identifizieren (Ordentliche und korporative Mitglieder). Dabei gibt es die Möglichkeit der aktiven Mitgliedschaft als persönlich mitarbeitendes Mitglied und die Mitgliedschaft als rein förderndes Mitglied ohne persönliches Engagement. Für beide Gruppen ist jedoch die Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtend.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich mitzuteilen ist,
  - 2. durch Ausschließung, die jedoch nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden kann,

3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat,
4. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand eingeladen unter der dem Verein zuletzt genannten E-Mail-Adresse, sofern diese nicht existiert an die zuletzt genannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zu der Mitgliederversammlung können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Protokollführer wird zum Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie je ein Vertreter eines korporativen Mitgliedes haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versand ein Mitglied widerspricht.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl zweier Kassenprüfer für 2 Jahre,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan sowie die Festlegung besonderer Aufgaben,
- f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern der Ausschluss nicht nach § 4 Abs. 4 Ziff. 3 durch den Vorstand erfolgt,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die ärztliche Leitung der Abteilung Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin ist geborenes Mitglied im Vorstand und in dieser Rolle stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt, sofern ein Mitglied dies beantragt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine auch wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich durch. Er hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

- (5) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, vertretungsweise des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (3) Zu den Sitzungen sollten die Stationsleitung der Station Onkologie/Palliativeinheit sowie ein Vertreter des stationären palliativen Konsildienstes eingeladen werden, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Dieser hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes notwendig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) In der einmal jährlich stattfindenden Kassenprüfung werden die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Mindestens einmal jährlich ist der Geldbestand festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

(1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Korporative Mitglieder entrichten einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand des Fördervereins vereinbart wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die St. Josef- und St. Elisabeth-Hospital gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.